

**Fachdienst Öffentliche Sicherheit /  
Heimaufsicht**MommSENstraße 13  
23843 Bad Oldesloe

info.heimaufsicht@kreis-stormarn.de

## Merkblatt

### **Stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und der SbStG-Durchführungsverordnung (SbStG-DVO)**

Mit diesem Merkblatt werden allgemeine Informationen zum Betrieb einer stationären Einrichtung nach § 7 (1) SbStG zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Grundlagen für den Betrieb einer stationären Einrichtung regeln das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) für das Land Schleswig-Holstein mit der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (SbStG-DVO) vom 23. November 2011.

Auch andere gesetzliche Regelungen nehmen Einfluss auf die Betriebsabläufe, z.B. das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Einige wichtige Anforderungen sind in diesem Merkblatt zusammengestellt.

#### **I. Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung**

Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat dies mindestens 3 Monate vorher bei der zuständigen Behörde (§ 30 SbStG) anzuzeigen (§ 15 (2) i.V. m. § 13 (1) SbStG).

Es ist empfehlenswert, möglichst frühzeitig, also bereits während der Planungsphase, mit der örtlich zuständigen Heimaufsicht zum Zwecke der Beratung Kontakt aufzunehmen.

Die Anzeige zur Aufnahme des Betriebs (§ 13 (1) SbStG) muss folgendes enthalten:

- Namen und Anschriften des Trägers und des Betriebs,
- Namen, berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der
  - Leitung des Betriebs,
  - der Pflegedienstleitung
  - oder
  - Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen
- Nutzungsart des Betriebs und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
- Nachweis darüber, dass eine Beratung hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes, im Sinne des § 23 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes durch die zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte stattgefunden hat,
- Konzeption einschließlich der vorgesehenen Leistungen und deren personellen Sicherstellung,
- Muster der mit den Bewohner\*innen abzuschließenden Verträge.

## **II. Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung (§ 14 SbStG)**

Um die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung zu erfüllen, müssen die Träger und die Leitungen insbesondere

- eine angemessene Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
- bei Menschen mit Behinderung ihre Eingliederung und eine möglichst selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und gewährleisten; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohner\*innen und Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,
- für Bewohner\*innen mit Pflegebedarf Pflegeplanungen aufstellen und deren Umsetzung verständlich und übersichtlich aufzeichnen,
- ein anerkanntes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen anwenden,
- ein Beschwerdemanagement betreiben und das Verfahren transparent machen,
- sicherstellen, dass die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Darüber hinaus muss der Träger einer stationären Einrichtung

- die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der stationären Einrichtung, besitzen,
- sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
- die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit den Bewohner\*innen bieten sowie die Angemessenheit der Entgelte beachten,
- die Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte gewährleisten und
- die den Bewohner\*innen vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen (§ 15 (1) i.V.m. § 14 (2) SbStG).

## **III. Änderungen der Angaben bei dem Betrieb einer stationären Einrichtung**

Alle Änderungen der Angaben, die auch bei der Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung bestehen, vorstehend unter I. beschrieben, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 13 (3) SbStG).

## **IV. Einstellung des Betriebs einer stationären Einrichtung**

Wer beabsichtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind Angaben über die nachgewiesene anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohner\*innen und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohner\*innen zu machen (§ 13 (4) SbStG).

## **V. Personelle Anforderungen**

Personelle Anforderungen an die Leitung einer stationären Einrichtung sowie deren Eignung sind in den §§ 8 bis 9 der SbStG-DVO geregelt.

Regelungen zu den Fachkräften in stationären Einrichtungen nach dem SGB XI und SGB XII/SGB IX finden sich in den §§ 10 bis 12 SbStG-DVO wieder.

Angaben zu den erforderlichen Fachkräften, hier 50 % Fachkraftquote, regelt § 10 (1) SbStG-DVO. Bei der Berechnung der Fachkraftquote werden die Kräfte berücksichtigt, die auch tatsächlich betreuend und pflegerisch tätig sind.

Nicht angerechnet werden nicht selbstverantwortlich tätige Personen, die unter Anleitung von Fachkräften arbeiten, zum Beispiel: Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI; Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Teilnehmer\*innen am Freiwilligen Sozialen Jahr.

In Pflegeeinrichtungen (§ 11 (1) SbStG-DVO) sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) (§ 12 (1) i.V. m. § 11 (1) S. 1-3 SbStG-DVO) haben stationäre Einrichtungen ferner sicherzustellen, dass die Bewohner\*innen zu jeder Tages- und Nachtzeit erforderlich werdende Pflege und Betreuung fachgerecht erhalten. Dabei ist eine ausreichende Anwesenheit von Fachkräften für die Betreuung und Pflege sicherzustellen.

Von einem ausreichenden Personaleinsatz im Sinne von § 11 Abs. 1 SbStG-DVO soll ausgegangen werden, wenn Zahl und Eignung der eingesetzten Fach- und Hilfskräfte neben den Anforderungen der SbStG-DVO den in den Vereinbarungen mit den Kostenträgern nach dem SGB XI bzw. SGB XII/SGB IX getroffenen Regelungen entsprechen (§ 11 (1) SbStG-DVO).

In stationären Pflegeeinrichtungen muss zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein. Eine Ruf- oder Anwesenheitsbereitschaft reicht nicht aus.

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe) sollte tagsüber ebenfalls mindestens eine Fachkraft anwesend sein. Maßstab für den Personaleinsatz ist die erforderliche Betreuung. Zahl und Eignung der eingesetzten Fach- und Hilfskräfte sollen den in den Vereinbarungen nach SGB XII/SGB IX getroffenen Regelungen entsprechen. Nachts kann hingegen eine Ruf- oder Anwesenheitsbereitschaft ausreichen.

Der Träger der stationären Einrichtung ist verpflichtet, der Leitung und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Fachinformationen sind in geeigneter Form vorzuhalten (§ 13 SbStG-DVO).

## **VI. Umgang mit Lebensmitteln**

Auskünfte zu den Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Sie beim Fachdienst Gesundheit des Kreises Stormarn (Telefon 04531 – 160 0).

## **VII. Allgemeine Hygiene**

Auskünfte zur allgemeinen Hygiene (z.B. Fäkalienspüle) erhalten Sie beim Fachdienst Gesundheit - Gesundheitlicher Umweltschutz (Telefon 04531 – 160 0).

## **VIII. Küchenhygiene**

Auskünfte zur Küchenhygiene erhalten Sie beim Fachdienst Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung - Lebensmittel- und Hygienekontrolle (Mail: [veterinaerwesen@kreis-stormarn.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-stormarn.de) – Telefon 04531 – 160 0).

## IX. Aufnahme neuer Bewohner\*innen

Gemäß § 36 Abs. 4 IfSG müssen Bewohner\*innen vor oder unverzüglich nach Eintritt in den Heimbetrieb der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

## X. Freiheit einschränkende Maßnahmen

Die Bestätigung des Betriebes berechtigt nicht dazu, die Freiheit einschränkende Maßnahmen gegenüber Bewohner\*innen durchzuführen.

Hierfür gelten vielmehr die anderweitig bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Nähere Informationen entnehmen Sie dem ***Merkblatt zum Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen.***

## XI. Arzneimittelversorgung

Informationen über die Aufbewahrung von Medikamenten und zum sachgemäßen Umgang können Sie dem ***Merkblatt zur Arzneimittelversorgung*** entnehmen.

## XII. Mitwirkung und Mitbestimmung

Die Sicherung und Stärkung der Mitwirkung der Bewohner\*innen in einer Einrichtung wird über einen Beirat geregelt (§ 16 SbStG).

Ausführungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner\*innen finden Sie im Abschnitt IV der SbStG-DVO (§§ 14 ff. SbStG-DVO).

Informationen zum Bewohnerbeirat entnehmen Sie dem ***Merkblatt für den Bewohnerbeirat.***

Informationen zum Bewohnerfürsprecher entnehmen Sie dem ***Merkblatt für den Bewohnerfürsprecher.***

## XIII. Rechtsvorschriften

Insbesondere sind folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) vom 17.09.2009 (GVOBl. Schl.-H.2009, S. 402) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung – SbStG-DVO) vom 23.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 380) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2319) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit geltenden Fassung.